



CH-3003 Bern, PUE, Lz

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Christophe Perritaz
Holzikofenweg 36

3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GP
Kontakt: R. Lanz
Bern, 28. August 2014

10.538 Parlamentarische Initiative. Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse. Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen – Vernehmlassung des Preisüberwachers

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir beziehen uns auf die rubrizierte Vernehmlassungsvorlage und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, Ihnen innerhalb der Vernehmlassungsfrist unsere Stellungnahme dazu abzugeben.

Sie schlagen in ihrer Vernehmlassungsvorlage „eine Rückkehr zum alten System und somit den Ausschluss der Lebensmittel vom *Cassis-de-Dijon* Prinzip“ vor. Wir möchten gleich eingangs klarstellen, dass gemäss geltendem Recht das *Cassis-de-Dijon*-Prinzip im Grunde genommen auf Lebensmittel gar nicht angewendet wird und dass zumindest ein Teil der dagegen vorgebrachten Einwände genau auf diesen Umstand zurückzuführen ist. Eine Anwendung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips im Lebensmittelbereich würde nämlich bedeuten, dass rechtmässig im EU/EWR-Raum eingeführte Lebensmittel automatisch, das heisst ohne weitere Prüfung, auf dem Schweizer Markt zugelassen sind. Aufgrund der Sonderbestimmungen für Lebensmittel im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) ist dies bei den Lebensmitteln explizit gerade nicht der Fall, bedürfen diese Produkte heute für den Marktzutritt doch einer Bewilligung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Inwiefern die Zulassung von nach ausländischen Vorschriften produzierten Lebensmitteln zu einer Verwässerung des schweizerischen Qualitäts- und Produktionsstandards geführt haben soll, wird im Bericht der WAK-NR nicht dargetan. Soweit dies tatsächlich befürchtet werden musste, hat der Bun-



desrat in der Verordnung¹ entsprechende Ausnahmen beschlossen. Eine Vielzahl der vom BLV abgewiesenen Gesuch wurde zudem auch nicht aus diesen Gründen abgewiesen, sondern deshalb, weil das betroffene Lebensmittel zum vorherein unter eine der zahlreichen Ausnahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzips fielen. Oder aber auf das Gesuch wurde nicht eingetreten, weil es den schweizerischen Vorschriften entsprach.

Dass das SECO ist seinem Bericht zu den Auswirkungen der THG-Revision noch keine signifikanten Auswirkungen auf das Preisniveau feststellen konnte, ist weiter nicht überraschend. Zum einen ist der Beobachtungszeitraum noch viel zu kurz, um diesbezüglich eine verlässliche Aussage machen zu können. Vor allem aber wurde mit der grossen Anzahl der beschlossenen Ausnahmen auf Gesetzesstufe und im Verordnungsrecht die handels- und wettbewerbsfördernde Wirkung der Gesetzesrevision von allem Anfang an erheblich eingeschränkt.

Der Vorwurf der mangelnden Preiswirkung ist namentlich bei den Lebensmitteln insofern etwas perfid: Man wendet das Cassis-de-Dijon-Prinzip im Prinzip auf die Lebensmittel gar nicht an, macht im Verordnungsrecht zahlreiche Ausnahmen und kritisiert schliesslich, dass die Revision des THG nicht zu tieferen Lebensmittelpreisen geführt habe.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf die vorgesehene Gesetzesrevision zu verzichten bzw. diese allenfalls gerade in die umgekehrte Richtung vorzunehmen, mithin die Sonderbestimmungen betreffend die Marktzulassung von Lebensmitteln zu streichen und diesen Bereich tatsächlich dem Cassis-de-Dijon Prinzip zu unterstellen. Bekanntlich gehören die Lebensmitteln nämlich zu jenen Bereichen, in denen die Schweiz im internationalen Vergleich die grössten Preisüberhöhungen ausweist. Soweit (ausnahmsweise) erforderlich, kann der Bundesrat, wie er dies schon heute macht, im Verordnungsrecht für bestimmte sensible Lebensmittel Ausnahmen vorsehen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Rudolf Lanz
Leiter Informations- und Rechtsdienst

¹ VIPaV; SR 946.513.8